



## Der rote Faden

Helge Breloer

**Umfang und Häufigkeit der Baumkontrollen sowie der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:**

### **1. Zustand des Baumes**

**Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.**

### **2. Standort des Baumes**

**Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft, Feld usw.**

### **3. Art des Verkehrs**

**Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit**

### **4. Verkehrserwartung**

**Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen**

### **5. Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**

**auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen - nicht an allgemeiner Finanzknappheit**

### **6. Status des Verkehrssicherungspflichtigen**

**hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/Privatmann**



## Zu den Baumkontrollen

Helge Breloer

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Bäume „nach dem derzeitigen Stand der Technik und Erfahrungen“ in „angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen“. Wie bereits in seinem Urteil vom 21. 1. 1965 (NJW 1965, 815) und zuletzt im Pappelurteil vom 4. 3. 2004 (AUR 12/2004, 413; Wertermittlungsforum - WF 2/2004, 63, 1/2005, 12) legt der BGH den angemessenen Zeitabstand aber nicht fest. In seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171) **weist der BGH wieder darauf hin, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, indem er wie im roten Faden ausführt:**

**„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten.** Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Stets geht es darum, ob der Baumkontrolleur aus fachlicher Sicht im Rahmen der an diesem Standort erforderlichen Baumkontrolle Krankheitsanzeichen eines Baumes übersehen hat, die darauf hindeuten, dass der Baum umstürzen oder Äste aus seiner Krone brechen werden.

Wenn ein Ast ausbricht, gibt es - von ungewöhnlicher Witterungsverhältnissen und äußerlichen Einwirkungen abgesehen - stets irgendwelche Anzeichen und Veränderungen, die auf den bevorstehenden Ausbruch hinweisen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass diese Anzeichen von jedem Baumkontrolleur zu erkennen sind und vor allem erkannt werden mussten, dass er also fahrlässig gehandelt hat. Es kommt auf die im roten Faden genannten Begleitumstände an, die auch dazu führen können, dass vorhandene Defektsymptome in manchen Fällen nicht erkannt bzw. nicht richtig beurteilt werden können. In solchen Fällen handelt der Baumkontrolleur nicht fahrlässig.

**Vor allem geht es darum, ob das Baumversagen vorhersehbar war, und nicht darum, was nach dem Schaden zu erkennen ist.**